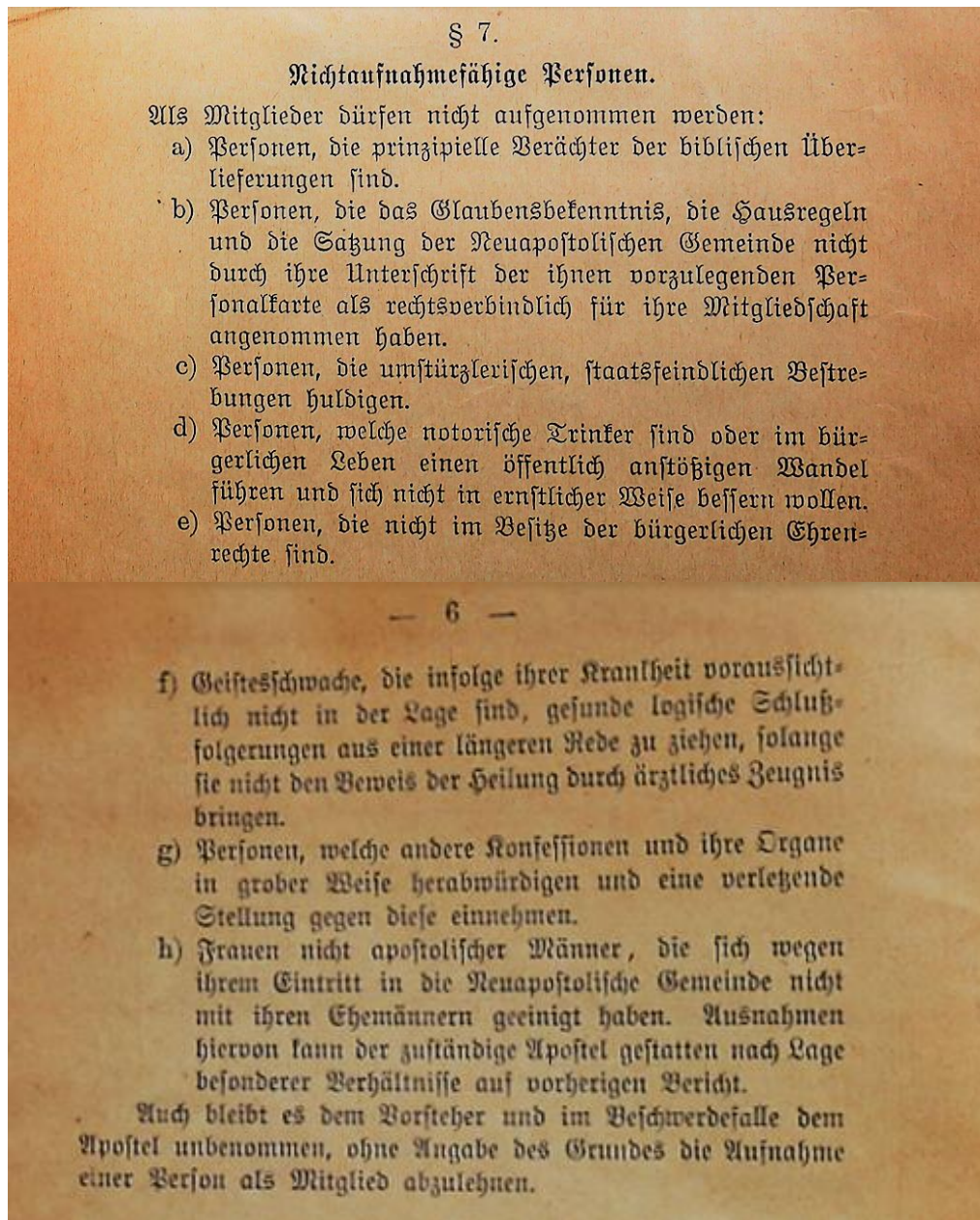


NAK Satzung 1914: " § 7 Nichtaufnahmefähige Personen "

(Scan: Detlef Streich am 26.9.21)



f) "Geistesschwache, die infolge ihrer Krankheit voraussichtlich nicht in der Lage sind, gesunde logische Schlussfolgerungen aus einer längeren Rede zu ziehen, solange sie nicht den Beweis der Heilung durch ärztliches Zeugnis bringen."